



# RHEIN-NECKAR-KREIS LANDRATSAMT

Wasserrechtsamt

Referat 43.02 Kommunalabwasser / Industrieüberwachung / Gewässeraufsicht

## Information zur Regenwasserversickerung von Dachflächen in Wohngebieten auf dem eigenen Grundstück

Die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung ist wasserrechtlich erlaubnisfrei, wenn sie so erfolgt wie im Bebauungsplan festgelegt. Erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung nicht so, wie im Bebauungsplan festgelegt, so ist u. U. eine Befreiung von den Festlegungen des Bebauungsplans notwendig. Diese erteilt die Baurechtsbehörde.

Eine wasserrechtliche Erlaubnisfreiheit besteht außerdem in Baden-Württemberg unter folgenden Bedingungen:

Diese Ausführungen gelten für Ziegeldächer o.ä.. Für unbeschichtete Metaldächer gelten andere Regelungen. Außerdem ist es unerheblich, ob die Dachflächen direkt oder über eine (Retentions-)Zisterne angeschlossen sind

- ① In der Regel ist das Niederschlagswasser in eine Mulde (Vertiefung der Erdoberfläche) zu leiten, in der das Niederschlagswasser über eine mindestens 30 cm mächtige, belebte Bodenschicht in den Untergrund eindringen kann.

**Von dieser Art der Entwässerung sollte möglichst nicht abgewichen werden.**

Von der Filter- und Reinigungswirkung als gleichwertig anerkannt und erlaubnisfrei gelten zur Zeit in Baden-Württemberg die Systeme

- ② Mall Terra-Regenspeicher und Müller ECO-Bodenfilter mit D-RainClean-Substrat.

Falls künftig Systeme anderer Hersteller ebenfalls als gleichwertig anerkannt werden, so werden diese hier aufgeführt.

Erlaubnispflichtig sind die folgenden Varianten ③ und ④:

- ③ Wenn bei den Dachinstallationen (Gaubenabdeckungen, Rinnen, Falleleitungen etc.) vollständig auf die unbeschichteten Metalle Kupfer, Zink und Blei verzichtet wird, so kann eine Versickerung auch unterirdisch in einer Rigole ohne Bodenpassage erfolgen. Handelt es sich außerdem noch um den Ablauf eines Gründaches, ist auch die Verwendung eines Sickerschachtes möglich.

Sollten alle oben genannten Möglichkeiten ① bis ③ ausscheiden (Nachweis mit Begründung!) und ist auch der zentrale Anschluss an eine öffentliche Kanalisation ausgeschlossen, besteht *ausnahmsweise* die folgende Möglichkeit:

- ④ Niederschlagswasser kann dann unterirdisch versickert werden, wenn der Ablauf einer (Retentions-) Zisterne über eine mindestens 50 cm dicke Filterschicht (Sand, Körnung 0/2mm, Carbonatgehalt > 5%) mit anschließendem Geotextil geleitet wird. Der Abstand zwischen Unterkante Filterschicht und höchstem Grundwasserstand muss mindestens 1 Meter betragen.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Wasserrechtsamt, Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, zu beantragen. Das Wasserrechtsamt erteilt Auskünfte darüber, welche Unterlagen und Nachweise benötigt werden (z.B. ein Nachweis des eingebauten Sandes bei ④). Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

Andere Arten der Niederschlagswasserversickerung sind in Baden-Württemberg zur Zeit nicht zugelassen. Für das Wasserrechtsamt als Untere Wasserbehörde besteht außerhalb dieser Vorgaben **kein Ermessensspielraum**.